

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 6.12.2023 – XII ZB 485/21

1. Die Ersetzung der Einwilligung des Vaters in die Adoption nach § 1748 IV BGB verlangt ähnlich § 1748 I bis III BGB eine Berücksichtigung von dessen Vorverhalten. Eine Ersetzung der Einwilligung kommt nur dann in Betracht, wenn der Vater das Scheitern eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu verantworten hat und die Adoption einen so erheblichen Vorteil für das Kind bieten würde, dass ein sich verständlich um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 162, 357 = FamRZ 2005, 891 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Bei der Abwägung der Kindesbelange mit dem Elternrecht des leiblichen Vaters ist zu beachten, dass die Adoption nicht (mehr) zwangsläufig mit einem Kontaktabbruch zwischen leiblichem Vater und Kind verbunden ist (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 230, 174 = FamRZ 2021, 1375 [m. Anm. *Keuter*, S. 1380, und *Sanders*, S. 1381] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
3. Auch wenn dem Vater nur ein weniger schweres Fehlverhalten gegenüber dem Kind vorzuwerfen ist, kann die Ersetzung der Einwilligung geboten sein, wenn er auf Dauer nicht für eine Übertragung des Sorgerechts in Betracht kommt. Die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung kann das durch eine Adoption rechtlich verfestigte und dauerhafte Eltern-Kind-Verhältnis dann nicht ersetzen.
4. Ist eine gerichtliche Anhörung des Kindes insbesondere mit Rücksicht auf dessen Alter durchführbar, darf sie in einer Adoptionsache nicht deswegen unterbleiben, weil das Kind nicht darüber informiert ist, dass es von seinen sozialen Eltern abweichende (leibliche) Eltern hat (Fortführung von *Senatsbeschluss* BGHZ 212, 155 = FamRZ 2016, 208 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)})

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 5, m. Anm. *Andreas Botthof*. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.